

Richtlinien

über die

Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden

vom 27.02.1997 mit Änderung vom 09.11.2000,
13.06.2001, 12.09.2002, 23.07.2003, 26.11.2009 und 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieeinsparung schnelles und wirksames Handeln. Die Gemeinde Weissach im Tal fördert daher die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Ziel ist die dauerhafte erhebliche Senkung des Heizenergiebedarfs dieser Gebäude.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäuden nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien.
- 2.2 Die Förderrichtlinien richtet sich in erster Linie an private, gewerbliche und öffentliche Hauseigentümer. Zuschüsse können für Gebäude gewährt werden, die vor dem 01. Januar 1978 bezugsfertig errichtet worden sind.
- 2.3 Bei der Planung und Ausführung von Wärmeschutzmaßnahmen sind gestalterische Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) sowie im Ausnahmefall auch die Mieter und Pächter mit Zustimmung des dinglich Verfügungsberechtigten.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Generelle Voraussetzungen
 - 4.1.1 Gefördert werden Vorhaben in der Gemeinde Weissach im Tal.
 - 4.1.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Materialien oder Bauteilen bzw. die Beauftragung eines Fachbetriebes mit der Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.
 - 4.1.3 Förderfähig sind von der gesamten Hüllfläche von Gebäuden nur solche Teilflächen, die bisher schon vorhandene Wohnräume oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen.

Flächen, die bisher auch oder weiterhin unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können im Einzelfall ganz oder teilweise mitgefördert werden, wenn ihre Wärmedämmung zur Vermeidung von konstruktiven Wärmebrücken an Bauteilübergängen oder aus anderen Gründen sinnvoll ist.

4.1.4 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die reine Ersatzinvestitionen darstellen oder im Rahmen der jeweils geltenden Wärmeschutzverordnung bzw. ENEV (Energieeinsparverordnung) oder anderer baurechtlicher Bestimmungen für Renovierungen, Umbauten oder Grundstücksänderungen ohnehin vorgeschrieben sind.

4.1.5 Die Maßnahmen müssen entsprechend den geltenden Bauvorschriften und dem Stand der Technik soweit als möglich wärmebrückenfrei, winddicht und erforderlichenfalls auch dampfdicht ausgeführt werden. Um dies nachzuweisen, ist die vorgesehene Maßnahme als Anlage zum Förderantrag präzise zu beschreiben und gegebenenfalls zeichnerisch darzustellen. Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen.

4.1.6 Die Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen. Die Förderung kann auch unter dem Vorbehalt des Erhalts einer Baugenehmigung erteilt werden.

4.1.7 Antragsteller müssen vor der Bewilligung eine qualifizierte firmen- und anbieterneutrale Energieberatung in Anspruch nehmen. Hierfür kommen in Frage:

- Beratungen im Rahmen des „Vor-Ort-Programms“ des Bundesministers für Wirtschaft.
- Beratungen durch Energieberater der Verbraucherzentrale oder der einschlägigen Verbände.
- Beratungen durch Architekten oder Ingenieure.

Das Beratungsergebnis ist schriftlich nachzuweisen.

4.2 Technische Voraussetzungen:

Der Energieverbrauch muss die Werte der jeweils geltenden ENEV (Energieeinsparverordnung) um mindestens 20 % unterschreiten.

Die zu fördernden Wärmeschutzmaßnahmen müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

4.2.1 Wärmedämmung Außenbauteile

Der Wärmedurchgangskoeffizient der Außenbauteile muss die jeweils geltenden Werte der ENEV (Energieeinsparverordnung) um mindestens 20 % unterschreiten.

4.2.2 Wärmedämmende Verglasung

Der Wärmedurchgangskoeffizient der Verglasung muss die jeweils geltenden Werte der ENEV (Energieeinsparverordnung) um mindestens 20 % unterschreiten.

Die Förderung wärmedämmender Verglasung bei neu einzubauenden Fenstern nach Nr. 4.2.2 erhöht sich um 10 € je m² Fensterfläche, wenn der Rahmen aus europäischen Hölzern gefertigt ist.

4.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen bei denen:

- FCKW-haltige Materialien,
- Polyurethan-Platten,
- PU-Ortschäume (Polyurethan) oder
- UF-Ortschäume (Harnstoff-Formaldehyd)

verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderbetrag:

5.2.1 Außenwand auf der Außenseite:
Förderbetrag 10,00 Euro/m².

5.2.2 Kellerdecke:
Förderbetrag 5,00 Euro/m².

5.2.3 Dach:
Förderbetrag 15,00 Euro/m².

5.2.4 Wärmedämmende Verglasung
Förderbetrag 12,50 Euro/m².
Fenster mit Holzrahmen 22,50 Euro/m².

5.3 Maßgeblich für die Berechnung des Förderbetrags ist die:

- Fläche der zu dämmenden wärmeübertragenden Gebäudehülle; Fensterflächen unter 1 qm (lichte Rohbaumaße) werden übermessen.
- Deckenflächen des zu dämmenden Keller-raums.
- Fläche des lichten Rohbaumaßes.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahmen 250,00 Euro übersteigen (Bagatellgrenze).

5.5 Die Förderhöchstgrenze - je Gebäude bzw. Objekt - beträgt für:

- Ein- und Zweifamilienwohnhäuser 10.000,00 Euro - maximaler Zuschuss 20 %;
- für Mehrfamilienhäuser 15.000,00 Euro - maximaler Zuschuss 20 %.

6. Sonstiges

6.1 Sofern die Maßnahmen 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht abgeschlossen sind, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.

6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Abschluss der geförderten Maßnahmen und nach Vorlage einer Zusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. Verfahren

7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragsteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, Landes oder Dritter vorlegen.

7.2 Der Antrag ist mit dem Vordruck „Antrag auf einen Zuschuss zur nachträglichen Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden“ bei der Gemeindeverwaltung Weissach im Tal einzureichen. Der Antragsteller hat die für eine Antragbearbeitung erforderlichen Nachweise entsprechend dieser Richtlinien zu führen.

7.3 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft